

Jagdschutzlehrgang Inhalte der Ausbildung und Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

Nach § 26 des Landesjagdgesetzes Nordrheinwestfalen (LJG-NRW) sind die mit dem Jagdschutz beauftragten Dienstkräfte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammer bestätigte Jagdaufseherinnen oder bestätigte Jagdaufseher. Im Übrigen darf als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde. Die sachgemäße Erfüllung der den bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern obliegenden Aufgaben und die rechtmäßige Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse erfordern hinreichende Kenntnisse des Jagdwesens und der sonstigen Rechtsvorschriften. Um solche Kenntnisse zu vermitteln, werden Jagdschutzlehrgänge (Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jagdaufseherprüfung) veranstaltet.

I. Zulassung

A. Bewerbungen zur Teilnahme an einem Jagdschutzlehrgang sind schriftlich an den [Verband, Straße, Postleitzahl, Stadt] zu richten.

B. Zugelassen werden Jahresjagdscheininhaberinnen und Jahresjagdscheininhaber, welche

- a) jagdpachtfähig sind,
- b) den Nachweis zur Schulung als kundige Person erbracht haben,
- c) die Fangjagdqualifikation gemäß § 29 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung (DVO LJG-NRW) besitzen und
- d) die Lehrgangsgebühr entrichtet haben.

C. Die Zulassung mit genauer Angabe der Lehrgangsdauer und des Prüfungszeitraumes ist der Bewerberin oder dem Bewerber in der Regel einen Monat vor Lehrgangsbeginn schriftlich und unter Angabe der Teilnahmebedingungen mitzuteilen.

II. Ausbildung

A. Der Jagdschutzlehrgang einschließlich Prüfung dauert mindestens 63,5 Stunden.

B. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt durch Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Prüferinnen und Prüfer nach Zustimmung durch die Oberste Jagdbehörde in den nachstehenden Bereichen:

Mindestlehrinhalte für die Durchführung eines Jagdschutzlehrgang	Zeit (Stunden)
I. Natur- und Artenschutz	3,5
1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen	
2. EU-Recht (insbesondere Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, Vogelschutz Richtlinie)	
3. Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	
4. Bundesartenschutzverordnung	
5. Bundeswildschutzverordnung	
6. Rote Listen (Kategorien)	

7.	Bekämpfung Bisam und Nutria (Schuss und Beifang); Biber-schutzzonen beachten; Kormoranregelung	
8.	Bundeswaldgesetz / Landesforstgesetz NRW	
9.	Schutzgebiete / Jagd in Schutzgebieten	
II. Jagd- und Tierschutzrecht		3,5
1.	Jagdschein, Ausländerjagdschein (gesetzliche Grundlagen)	
2.	Beschränkte Jagdausübung (§ 20 LJG-NRW)	
3.	Befriedete Bezirke	
4.	Verkehrssicherungspflicht bei Gesellschaftsjagden (insbes. Unfallverhütungsvorschriften, Straßenverkehr - dabei Genehmigungserfordernis beachten, Nutztiere, Genehmigungspflichten)	
5.	Pflichten der Jagdausübungsberechtigten (Streckenmeldung, Zwischenmeldung Streckenliste)	
6.	Jagdbezirke, Abrundungen, Jagdgenossenschaften	
7.	Verpachtung, Jagdkataster, Satzung / insbesondere Neuverpachtung (Besonderheit Mehrheit Stimme / Fläche)	
8.	Jagderlaubnis (entgeltlich, unentgeltlich)	
9.	Jagdliche Einrichtungen (Unterhaltspflicht, Besitzstandswechsel bei auslaufender Pacht, Verkehrssicherungspflicht), § 28 LJG-NRW	
10.	Wildfolge (gesetzliche und vertragliche Vereinbarung)	
11.	Weidgerechtigkeit (Verhalten gegenüber der Kreatur, der jagdlichen Nachbarn und der erholungssuchenden Bevölkerung)	
12.	Tierschutzgesetz (allgemein)	
13.	Tierschutz in der Landesverfassung (Staatsziel)	
III. Gesetzliche Grundlagen des Jagdschutzes		3,5
1.	Wilderei (Erkennung und Bekämpfung)	
2.	Abschuss und Fang wildernder Hunde	
3.	Neozoen	
4.	Seuchenbekämpfung	
5.	Hygiene	
6.	Wildfütterung (Futternot)	
7.	Schießerlaubnis (Waffenrecht)	
8.	Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte	
IV. Jagd und Wildschaden in Forst und Landwirtschaft		3,5
1.	Schadenersatz / Ermittlung	
2.	Meldefristen	
3.	Ersatzverpflichtete	
4.	Vorverfahren	
5.	Gehegewild	
6.	Wildunfall	
V. Wildbrethygiene / Hygiene (Seuchenprävention)		3,5
1.	Fleisch- und Trichinenuntersuchung	

2.	Verwerten des Wildes (wertvolles Nahrungsmittel)	
3.	Anzeigepflicht gefährlicher Wildkrankheiten	
4.	Beseitigung des Wildes	
5.	EU-Fleischhygienepaket (Verordnungen)	
6.	Hygiene (Seuchenprävention)	
VI. Jagdarten		3,5
1.	Gesellschaftsjagden (Vorbereitung, Sicherheit, und Leitung)	
2.	Ordnungssignale	
3.	Reviereinrichtungen (Errichtung, Abbau)	
4.	Arbeitsschutz (UVV)	
VII. Brauchbare Jagdhunde		3,5
1.	Jagdhunde (Rassen, Haltung, Einsatzmöglichkeiten, Prüfung, Versicherung, Wertermittlung bei Unfall, Landeshundegesetz, Tierschutzgesetz)	
2.	Arbeit vor und nach dem Schuss (Bodenjagd)	
3.	Schuss- und Pirschzeichen	
4.	§ 30 LJG-NRW	
5.	Anerkannte Schweißhundstationen	
VIII. Schalenwild – Wildbewirtschaftung - Management		7
1.	Raumordnung, Schalenwildgebiete, Zielpopulationen	
2.	Populationsaufbau, Streckenanalyse	
3.	Wilddichte, Wildgesundheit	
4.	Abschussplanung (Ausfüllen eines Abschussplanes)	
5.	Jagdkalender	
6.	Altersschätzung	
7.	Verbissgutachten	
8.	Scheinwerfertextation	
9.	Beschränkungen und Grenzen der Hege (Überhege, Fütterung u. a.)	
IX. Niederwild – Situation, Hege, Bejagung		3,5
1.	Besatzentwicklung	
2.	Rückgangsursachen (Feindeinfluss, Lebensraumansprüche, sekundäre Faktoren)	
3.	Hege (Feindkurzhaltung, Revierverbesserung, Fütterung)	
4.	Bejagung (Besatzermittlung, Zuwachs, nachhaltige Nutzung)	
X. Erholung in der freien Landschaft und im Wald		3,5
1.	Rechte der erholungssuchenden Bevölkerung / Ordnungswidrigkeiten	
2.	Betretungsrechte und Betretungsverbote (insbesondere Waldsperrungen, freilaufende Hunde)	
3.	Sammeln von Früchten	
4.	Reiten	
5.	Fahren mit Rädern und Kraftfahrzeugen; Abstellen von Kfz	
6.	Zelten	
7.	Abfall	

XI. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	3,5
1. Zuständigkeitsbereich der Jagdaufseher	
2. Rollenspiel für Jagdschutzberechtigte: Gesprächsführung und Konfliktbewältigung mit Erholungssuchenden	
3. Zusammenarbeit mit Behörden, Land- und Forstwirtschaft (insbesondere Landschaftswacht)	
4. Verhalten gegenüber Jagdgegnern / Konfliktschulung	
XII. Wild- und Jagdschäden im Revier	3,5
1. Erscheinungsformen (Verbiss-, Feg- und Schälsschäden, Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen)	
2. Hinweise zur Schadensverhütung in Wald und Feld (mechanischer Schutz, Zäune, Bejagungsfehler)	
3. Jagdschäden	
XIII. Unfallverhütungsvorschrift (VSG 4.4 „Jagd“)	3,5
1. Gesetzliche Unfallversicherung	
2. Waffe und Munition	
3. Ausübung der Jagd	
4. Erste Hilfe	
5. Gesellschaftsjagden / Erntejagden	
6. Nachsuche	
7. Schießstände	
8. Hochsitzbau	
XIV. Biotopverbesserungen im Jagdbezirk	3,5
1. Anlage und Pflege von Wildäckern, Dauerwildäsungsflächen, Hecken, Feldholzinseln, Kopfbäumen und Streuobstwiesen	
2. Einbringung von Proßhölzern	
3. Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten (z.B. Holzlagerplätze, Rückeschneisen)	
4. Pflege von Uferrandstreifen / Greening	
5. Ausnutzung feuchter Bereiche zur Anlage von Feuchtbiotopen (Sonderstandorte und Genehmigungspflichten beachten)	
6. Einbindung der Projekte in ein Vernetzungssystem (Biotopverbund, Trittsteine)	
7. Hege ist Arten- und Biotopschutz	
XV. Biotophege mit praktischen Anleitungen im Revier	3,5
1. Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten zur Anlage von Wildäckern (links und rechts an den Rückewegen, an den Wendeplatten, auf Lichtungen etc.)	
2. Bodenverbessernde Maßnahmen aufgrund von Bodenproben	
3. Pflege von Hecken und Kopfbäumen	
4. Mähtermine / Mähtechnik / Schutzmaßnahmen	
5. Ausnahmegenehmigung zur Mulchverpflichtung	
6. Besser Anlage mehrerer kleine Wildäcker (max. 0,2 ha groß) über das ganze Revier in Abhängigkeit der Wildart	
7. Sonderstandorte beachten	

XVI. Biotopschutzkonzepte für gefährdete wildlebende Arten	3,5
1. Schutz der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, NATURA 2000, §§ 62/63 Biotope, Wildnisgebiete)	
2. Zustand und Gefährdung der Landschaft (Moore, Heiden, Fließgewässer, Stillgewässer, Wald, Grünland); Umwandlungsverbot	
3. Biotopverbund, Biotoppflege und –entwicklung	
4. Förderprogramme für Lebensräume (Greening, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz, Erosionsschutz, Artenschutzprogramme)	
XVII. Wildmonitoring	3,5
1. Inhalt und Zweck eines Wildmonitorings	
2. Methoden, Berichtspflicht und Datenerfassung	
3. Wildtierinformationssystem, flächendeckende Einschätzung (FE), Rebhuhnmonitoring, Hasenzählung in Referenzrevieren	
XVIII. Abschlussgespräch	0,5
Gesamt	63,5

C. Die Dozentinnen und Dozenten erhalten, soweit sie nebenamtlich tätig werden, eine vom [Verband] nach Ausbildungsstunden festzusetzende Entschädigung. Für die Dauer ihrer Tätigkeit sind die Dozentinnen und Dozenten gegen Haftpflicht und Unfall durch den [Verband] zu versichern.

Der [Verband] benennt der Obersten Jagdbehörde NRW einen Monat vor Beginn der Lehrgänge die jeweiligen Dozenten namentlich.

III. Prüfung

Im Anschluss an die Ausbildung wird eine Prüfung durchgeführt. Die Prüfung erfolgt mündlich in Gruppen von höchstens fünf Bewerberinnen oder Bewerbern und soll in der Regel nicht mehr als 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber dauern.

Zugelassen zur Prüfung sind Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Nummer I Buchstabe B zum Jagdschutzlehrgang zugelassen und am Lehrgang teilgenommen haben.

Die Prüfung ist nicht öffentlich, die Oberste Jagdbehörde kann Beobachter entsenden. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer jeweils einmalig aus wichtigem Grund zulassen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Prüfertätigkeit in dieser Prüfungskommission übernommen werden soll.

A. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertretungen werden vom [Verband] auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wer in der Ausbildung mitgewirkt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören. Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf der Berufungszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung für die noch bestehende Restzeit. Ist die Berufungszeit der Prüfungskommission abgelaufen, so bleibt die Kommission noch so lange tätig, bis die Neuberufung erfolgt ist. Die Prüfungskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter des [Verband] als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) einer bestätigten Jagdaufseherin oder einem bestätigten Jagdaufseher,
- c) einer Revierjägerin oder einem Revierjäger,
- d) einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten und
- e) einer Jagdausübungsberechtigten oder einem Jagdausübungsberechtigten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verteilt die Prüfungsfächer auf einzelne Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Der [Verband] benennt der Obersten Jagdbehörde NRW die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommissionen nach deren Berufung namentlich. Änderungen in der Prüfungskommission werden unverzüglich mitgeteilt.

B. Über das Ergebnis der Prüfung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

Die Prüfung erstreckt sich auf die unter Nummer II Buchstabe B aufgeführten Inhalte wie folgt:

- a) Rechtskunde
- b) Wildschutz
- c) Wildbestandsbewirtschaftung
- d) Jagdbetriebslehre, Biotophege und
- e) Wild- und Jagdschaden.

C. Die Leistungen sind in jedem Sachgebiet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfungskommission entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachgebieten. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung im jeweiligen Sachgebiet mit „bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung ist insgesamt als bestanden zu bewerten, wenn in mindestens vier Sachgebieten, darunter im Sachgebiet „Rechtskunde“ (siehe Nummer II Buchstabe B, Sachgebiet der Nummer I bis III), die Prüfung bestanden wurde.

D. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung, so ist ihr oder ihm hierrüber ein Zeugnis auszuhändigen, welches von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden die Gründe hierfür schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

E. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine vom [Verband] festzusetzende Entschädigung. Die Prüfungskommissionsmitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit gegen Unfall durch den [Verband] ausreichend zu versichern.